

Nach dem Fall Petruhhin (EuGH, Urt. vom 6. Sept. 2016, C-182/15) hatte der Europäische Gerichtshof nun erneut Gelegenheit, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 AEUV) zur Vereinbarkeit des Auslieferungsprivilegs eigener Staatsangehöriger (vgl. etwa Art. 16 II GG) mit dem Konzept der Unionsbürgerschaft (Art. 9 EUV) Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich um den Fall des Herrn Piscioti (EuGH, Urt. vom 10. April 2018, C-191/16).

Zur besseren Orientierung folgt ein summarischer Überblick über die beiden Fallkonstellationen.

**Petruhhin:**

Gegen Herrn Petruhhin, einen estnischen Staatsangehörigen, wurde in der Russischen Föderation wegen Drogenhandels ermittelt. Er wurde über Interpol zur Fahndung ausgeschrieben. Festgenommen wurde er auf Grund dieser Ausschreibung dann in Lettland, das ein Rechtshilfeabkommen mit Russland unterhält.

**Pisciotti:**

Herr Piscioti, gegen den in den USA ein Ermittlungsverfahren wegen bestimmter Wirtschaftsstraftaten lief, wurde im Rahmen des EU-USA-Auslieferungsabkommens in Frankfurt a.M. ergriffen.

Auf Grund unterschiedlicher, im vorliegenden Kontext aber unerheblicher Entwicklungen gelangte dann jeweils die Frage der Vereinbarkeit des Auslieferungsprivilegs eigener Staatsangehöriger mit dem Konzept der Unionsbürgerschaft vor den EuGH.

Im Fall Piscioti hat der EuGH seine im Fall Petruhhin entwickelte Rechtsprechung zu dieser Frage bestätigt. Dieser zufolge ist in Auslieferungsfällen der Anwendungsbereich des EU-Rechts jedenfalls dann eröffnet, wenn es sich bei der auszuliefernde Person um den Angehörigen eines EU-Landes handelt, die sich in Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts (Art. 21 AEUV) in einen anderen Mitgliedstaat, eben den von einem Drittstaat um Auslieferung ersuchten EU-Staat, begeben hat. Es sind also drei Staaten involviert, nämlich der EU-Staat, in dem sich die von dem Auslieferung ersuchten betroffene Person befindet, ferner der EU-Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt und schließlich ein Nicht-EU-Staat, der die Auslieferung begehrt.

Soweit sind beide Fälle, also Piscioti und Petruhhin, identisch.

In einem weiteren Aspekt unterscheiden sie sich allerdings.

Im ersteren Fall war das Auslieferung ersuchen auf das EU-USA-Auslieferungsabkommen vom 25. Juni 2003 gestützt, also ein Abkommen, das auf EU-Ebene, nicht auf einzelstaatlicher Ebene abgeschlossen worden war, wobei dieses Abkommen allerdings lediglich als „Rahmenvertrag“ dient (so Heger/Wolter, in: Ambos/König/Rackow, Rechtshilfe recht in Strafsachen, 1. Aufl. 2015, 2. Hauptteil Rn. 600) und abgesehen von der Todesstrafe keine eigenen Auslieferungshindernisse enthält. Diese inhaltliche Beschränkung des Abkommens tut aber seinem Charakter als Abkommen der EU keinen Abbruch, wie aus den Ausführungen des EuGH hervorgeht (siehe vor allem Rn. 52 des Piscioti-Urteils).

Im letzteren Fall liegt die Sache so, dass es mit Russland kein EU-Auslieferungsabkommen gibt, wohl aber ein bilaterale Auslieferungsvereinbarungen zwischen Lettland und Russland (Rechtshilfeabkommen vom 3. Februar 1993).

An sich wäre desweiteren wohl auch das Auslieferungsübereinkommen des Europarates im Spiel (EuAIÜb), das sowohl in Lettland als auch in Russland in Kraft ist. Dieses Übereinkommen findet in dem EuGH-Urteil aber keine Erwähnung.

Für die weitere Betrachtung ist jedoch nur der Gesichtspunkt wichtig, dass ein Auslieferungsabkommen zwischen dem Drittstaat und der EU nur im Fall Piscioti, nicht aber im Fall Petruhhin vorhanden ist.

Denn in Folge dieses Sachverhalts wäre zumindest bei flüchtiger Betrachtung zu erwarten gewesen, dass der EuGH im Fall Piscioti schon im Vorliegen eines Auslieferungsabkommens gerade auf EU-Ebene eine Situation sieht, die in den Anwendungsbereich der EU-Verträge fällt.

Das hat der EuGH aber nicht getan, vielmehr hat er hinsichtlich der in den unionseuropäischen Anwendungsbereich fallenden Situation wie im Fall Petruhhin auf die Ausübung des Freizügigkeitsrechts (Art. 21 AEUV) zurückgegriffen.

Wollte der Gerichtshof dadurch möglicherweise unnötige Erörterungen über die Zuständigkeit der EU für den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vermeiden? Dieser Rechtsbereich berührt mit dem Strafrecht und der Außenpolitik schließlich zwei besondere souveränitätssensible Themen. Aber das ist nur Spekulation.

Wichtiger ist, dass der EuGH mit dem Pisciotti-Urteil seine Rechtsprechung aus dem Petruhhin-Urteil bestätigt hat. Insoweit ist nunmehr höchstgerichtlich eindeutig festgestellt, dass

- durch eine Auslieferung an ein Drittland in den den Urteilen zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellationen der Schutzbereich des Freizügigkeitsgrundrechts (Art. 21 AEUV) und des Diskriminierungsverbots (Art. 18 AEUV) berührt ist, auch wenn die Auslieferung auf bilateralen Auslieferungsverträgen beruht (was dann wohl auch für den vertragslosen Auslieferungsverkehr gelten müßte),
- die Verhinderung von Straflosigkeit ein EU-rechtlich legitimes Ziel staatlichen Handelns darstellt,
- zu dessen Erreichung aber das mildeste Mittel zu wählen ist; mildestes Mittel ist es, dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verfolgte Person innehat, Gelegenheit zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zu geben, auf Grund dessen sie dann in ihrem Heimatland strafrechtlich belangt wird.

Diese, das Freizügigkeitsgrundrecht schonende Vorgehensweise ist auch in den Fällen zu wählen, die die Besonderheiten des Falles Pisciotti aufweisen. Dazu der EuGH in seinen eigenen Worten:

*„Obwohl diese Lösung – wie aus Rn. 46 des Urteils vom 6. September 2016, Petruhhin (C-182/15, EU:C:2016:630), hervorgeht – in einem Zusammenhang ohne internationales Abkommen zwischen der Union und dem betroffenen Drittstaat entwickelt wurde, ist sie auch auf eine Situation wie die des Ausgangsrechtsstreits, in der das EU–USA-Abkommen dem ersuchten Mitgliedstaat die Befugnis überträgt, seine eigenen Staatsangehörigen nicht auszuliefern, anwendbar.“* (Pisciotti-Urteil, Rn. 52).

17.Mai 2018, Rechtsanwalt Sven Ringhof